

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

Bisher bestand bereits die Möglichkeit, daß Facharbeiter, d. h. Abgänger der Meisterlehre und Berufsschule sowie Abgänger von Berufsfachschulen, nach Bestehen einer entsprechenden Aufnahmeprüfung in den 2. oder 3. Jahrgang einer Höheren Abteilung eintreten konnten. Dieser Anweg soll in Zukunft dadurch ausgebaut werden, daß sogenannte Übergangsklassen geschaffen werden, die zur Vorbereitung derartiger Aufnahmewerber für den unmittelbaren Eintritt in die Fachschule, also in den bisherigen 3. Jahrgang der vierjährigen Staatsgewerbeschule, nach Ablegung der vorgeschriebenen Ausleseprüfung dienen. In dieser Hinsicht wird also ebenfalls eine befriedigende Übereinstimmung mit dem Zustand im Altreich erzielt werden.

Nach Durchführung der erwähnten Maßnahmen wird somit lediglich das Bestehenbleiben der Unterstufe eine Besonderheit der ostmärktischen Ingenieurschulen bilden. Ihre derzeit nicht zu umgehende Erhaltung verursacht zwar erhebliche Kosten, bietet aber durch die Gewährleistung einer lückenlosen Erziehungsarbeit in pädagogischer und weltanschaulicher Hinsicht beträchtliche Vorteile. In den nächsten Jahren wird sich herausstellen, ob die Vorteile dieses Systems derart ausschlaggebend sind, daß es dauernd erhalten und auch für das Altreich übernommen werden könnte, oder ob man in der Ostmark zur Gänze auf den gegenwärtig im Altreich herrschenden Zustand übergehen wird.

## Merksblatt für die Erzieher der Volksschulen und der Oberschulen für Jungen.

### Auslese für das Musikische Gymnasium in Frankfurt a. M.

Das Musikische Gymnasium in Frankfurt a. M. wurde am 1. Juli 1939 von Reichsminister Ruft gegründet.

Es hat die Aufgabe, musikalisch hervorragend begabte Jungen aus allen Schichten des deutschen Volkes ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliche Lage der Erziehungsberechtigten von frühester Jugend an zu sammeln, gemeinsam zu erziehen und auszubilden. Es ist eine Ausleseanstalt, in der die künstlerischen Anlagen der Jugend ebenso wie die charakterlichen, geistigen und körperlichen Kräfte planmäßig so gefördert werden, daß die Jungen dieser Schule zu Höchstleistungen im Dienste unserer deutschen Musikkultur und unserer nationalsozialistischen Volksgemeinschaft befähigt werden. Je besser daher die Auslese der Jungmannen im Musikischen Gymnasium sein wird, desto größer wird der Erfolg der Erziehungsarbeit sein. Die Auslese erfolgt im engsten Einvernehmen mit der Partei, deren Überlegungen und den Behörden des Staates.

Die Aufgabe der Erzieher an den Volksschulen und an den Oberschulen für Jungen wird es sein, das Musikische Gymnasium dabei in besonderem Maße zu unterstützen. Mit Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 7. Dezember 1939 — E III c 2370 E II a, Z III — wurde die Auslese der Jungmannen für das Musikische Gymnasium in Frankfurt a. M. den Erziehern der Volksschulen und der Oberschulen für Jungen zur Aufgabe und Pflicht gemacht.<sup>1)</sup>

Die Jungen, die für die Aufnahme in das Musikische Gymnasium in Frage kommen, müssen körperlich völlig gesund, rassistisch einwandfrei, charakterlich wertvoll und musikalisch hervorragend begabt sein.

Das Gesamtergebnis der auf Grund des Erlasses vom 27. März 1939 — E III c 656 E II, V(a) —<sup>2)</sup> eingereichten Meldungen war nach Mitteilung des kommissarischen Leiters des Musikischen Gymnasiums zufriedenstellend, soweit es die Schüler für die Oberschulklassen betraf. Von 650 im Vorfrommer 1939 gemeldeten Schülern wurden bei den Prüfungen in Berlin, Breslau, Dresden, Wien und Frankfurt a. M. 150 Jungen ausgewählt, von denen 120 am 10. November 1939 in das Musikische Gymnasium übertreten sind.

Leider hat sich gezeigt, daß die Meldungen aus den Volksschulen nur in verhältnismäßig kleinem Umfang erfolgt sind, so daß die Auslese nicht in dem Maße vorgenommen werden konnte, wie es beispielsweise bei den Meldungen für die Oberschulklassen der Fall war. Zum Teil lag dies daran, daß der tiefere Gedanke des Musikischen Gymnasiums nicht richtig erfasst worden ist, zum Teil sind nach den eingegangenen Berichten von verantwortungsbewußten Eltern Bedenken geltend gemacht worden, die sich auf die finanziellen Verpflichtungen und auf die frühe Gemeinschaftserziehung bezogen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß das Musikische Gymnasium, wie ich in meinem Erlaß vom 27. März 1939 — E III c 656 E II, V a — ausdrücklich betont habe, neben der vollwertigen körperlichen und wissenschaftlichen Ausbildung einer höheren Schule das besondere Ziel hat, die musischen und künstlerischen Anlagen der Jugend planmäßig zu fördern. Ausschlaggebend für die Aufnahme in das Musikische Gymnasium ist daher in erster Linie die musikalische Veranlagung und nicht die Frage, ob die Erziehungsberechtigten zur Übernahme

der mit dem Besuch verbundenen finanziellen Verpflichtungen in der Lage sind. Die Höhe des Erziehungsbeitrages einschließlich Unterkunft, Verpflegung, Schulgeld, musikalischer Ausbildung und erforderlichen Nachhilfeunterrichts beträgt monatlich 70 RM; je nach der Begabung werden teilweise oder ganze Freistellen gewährt. Ich darf in diesem Zusammenhange erwähnen, daß der Führer selbst zu diesem Zwecke eine laufende jährliche Beihilfe leistet, um gerade Jungen aus den ärmeren Schichten des Volkes den Besuch der Schule zu ermöglichen. Alle Eltern sind demnach imstande, die finanziellen Verpflichtungen der Anstalt gegenüber zu erfüllen.

Was den weiteren Einwand der Erziehungsberechtigten anlangt, daß ein Junge mit 9 bis 9½ Jahren für die Gemeinschaftserziehung noch zu jung sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß die bisherige Erfahrung das Gegenteil lehrt hat. Gerade die Jüngsten haben sich sehr schnell und leicht in das Gemeinschaftsleben mit gleichalterigen Kameraden hineingefunden. Das gemeinsame Chorlingen, das Mitwirken im Schülerorchester und die gemeinsame Bearbeitung der Schulaufgaben sind die besten Mittel zur Gemeinschaftserziehung und geben dem aus dem Einzelleben herausgenommenen Jungen vielseitige Anregungen und Möglichkeiten.

Die Bezeichnung „Musikisches Gymnasium“ bedeutet, daß an dieser Erziehungsanstalt eine organische Synthese der deutschvölkischen Kulturwerte und der artverwandten kulturellen Leistungen des klassischen Hellenentums in Kunst, Philosophie und Gymnastik geschaffen werden soll. Die wissenschaftlichen Fächer sind um die musische Fachgruppe als Kerngebiet sinnvoll gruppiert und stundenplanmäßig so eingeteilt, daß trotz der Führung der künstlerischen Ausbildung die wissenschaftliche Reife verbürgt ist. Besonderer Wert wird der körperlichen Eräftigung beigelegt; die Ausbildung umfaßt neben dem Unterricht nach den Lehrplänen der Oberschule für Jungen die in den Richtlinien für die Leibeserziehung in Jungenschulen aufgeführten Sportarten, außerdem Rudern, Segeln, Reiten usw. Hierfür sind ebenso wie für alle anderen Gebiete vorbildliche und umfassende Einrichtungen an der Schule geschaffen.

Das Musikische Gymnasium ist eine zehnklassige Erziehungsanstalt, der ein Schülerheim angegliedert ist. Die Schule besteht aus:

der 3. und 4. Volksschulklasse als Vorstufe, einer achtklassigen Höheren Schule mit dem Lehrplan einer Oberschule für Jungen.

Die Ausbildung endet mit einer musikisch-gymnastisch-wissenschaftlichen Reifeprüfung, die derjenigen einer Oberschule gleichberechtigt ist. Das Reifezeugnis gestattet den Zugang zu jedem Studium, gewährt aber besondere Erleichterungen bei der Zulassung zum Studium an einer Hochschule für Lehrerbildung, einer Hochschule für Musik und einer Hochschule für Musikerziehung. Beim Übergang zum Studium an diese Hochschulen entfällt die Aufnahmeprüfung in jeder Form. Darüber hinaus ist vorgeesehen, daß die Schüler des Musikischen Gymnasiums beim Übertritt an eine der genannten Hochschulen gebührenfreies Studium erhalten.

Die Gesamtleitung der Schule liegt in der Hand eines anerkannten Fachmeisters; ihm fällt ausschließlich die Verantwortung für den Gesamtaufgabenkreis der Schule, insbesondere die Innehaltung der bereits gekennzeichneten Zielsetzung zu.

Für die Gestaltung und Durchführung des Unterrichts ist ein besonderer Unterrichtsleiter als Oberstudiendirektor eingesetzt.

<sup>1)</sup> Abgedruckt in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. vom 20. Dezember 1939.

<sup>2)</sup> Abgedruckt in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Heft 7 S. 206.